Amtsblatt

10. Jahrgang **Ausgabetag: 21.03.2017** **Nummer: 15**

	Inhaltsverzeichnis	**Seite/n**
40.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Hauptausschusses	**70-71**
41.	6. Änderungsverordnung vom 16.03.2017 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999	**72-78**
42.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	**79**

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 28.03.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: BPL 217, Aufhebung der unter TOP 15 gefassten Beschlüsse des PUV am 30.08.2016
4	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Einhaltung des Feinstaubwertes
5	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Erstellung eines Höhenkonzeptes der Stadt Hürth
6	Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen
7	Änderung der Richtlinien für die Zuständigkeit der Ausschüsse
8	Ordnungsbehördliche Verordnung vom XX.XX.2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Hürth-Park am Sonntag, den 30.04.2017
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Kennzahlen Wirtschaftsförderung
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung
10.1	Verkaufsoffene Sonntage in Hürth 2017
10.2	Parken von Lieferfahrzeugen auf öffentlichen Parkflächen

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
12	Verkauf eines Baugrundstückes im Bebauungsplangebiet 221 a in Hürth-Efferen
13	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 16.03.2017

Dirk Breuer
Vorsitzender

Bekanntmachung

6. Änderungsverordnung vom 16.03.2017 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999

Aufgrund des § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528, SGV NW 2060) - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde in seiner Sitzung vom 21.02.2017 folgende 6. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 beschlossen:

§ 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(2) Hunde sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

§ 7 wird wie folgt um Absatz 7 ergänzt:

(7) Der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder Drogen auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 3

§ 11 wird um folgenden Satz ergänzt:

Ebenso ist es im Sperrbezirk untersagt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchzuführen.

§ 4

Folgende §§ werden neu eingefügt:

§ 12 Grillen

(1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:

- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und
- unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.

(3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.

(4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 13 Feuerschutz

(1) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten.

(2) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.

§ 14 Fahrzeuge

Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern und mehrspurigen Fahrrädern

- auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem,
- auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen,
- in öffentlichen Grünflächen und
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

ist verboten. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.

§ 5

Die bisherigen §§ 12 bis 14 rücken in der Nummerierung jeweils drei Nummern auf.

§ 6

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 verletzt,

2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 missachtet,

3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 missachtet,

4. entgegen § 5 Absatz 1 Verunreinigung durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt,

5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 missachtet,

6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 6 missachtet,

7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 verletzt,

8. entgegen § 7 Abs. 5 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt,

9. entgegen § 7 Abs. 7 auf öffentlichen Kinderspielplätzen alkoholische Getränke, Tabak oder Drogen konsumiert,

10. die Aufstell- und Entleerungspflicht von Abfallbehältern gemäß § 8 Abs. 1 oder die Abfallbeseitigungspflicht gemäß § 8 Absatz 2 nicht beachtet,

11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 missachtet,

12. die Duldungspflicht gemäß § 10 verletzt,

13. entgegen § 11 Satz 1 im Sperrbezirk Kontakt zu Prostituierten aufnimmt, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren,

14. entgegen § 11 Satz 2 innerhalb des Sperrbezirks sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchführt,

15. entgegen § 12 Abs. 1 durch das Grillen Brandgefahr hervorruft oder andere Personen oder die Umgebung erheblich belästigt,

16. entgegen § 12 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen grillt oder den genannten Abstand nicht einhält,

17. entgegen § 12 Abs. 3 kein geeignetes Grillgerät oder die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Boden hält oder den Untergrund beschädigt oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,

18. entgegen § 12 Abs. 4 das Grillfeuer nicht beaufsichtigt oder nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,

19. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,

20. entgegen § 13 Abs. 2 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegwirft,

21. entgegen § 14 Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger oder mehrspurige Fahrräder auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt,

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einem Bußgeld oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungsgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. (1)

(3) Die Höhe des Verwarnungs- bzw. Bußgeldes richtet sich nach dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 7

Die Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung erhält folgende Fassung:

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Verstoß	Rechtsgrundlage, jeweils i. V. m. § 56 Abs. 1 OWiG	Verwarnungs- und Bußgeldrahmen	
Beschädigung von Sträuchern und Pflanzen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 1	35,00 Euro	500,00 Euro
Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Bänken, Tischen und Sträuchern	§ 3 Abs. 2 Ziffer 2	35,00 Euro	500,00 Euro
Übernachten in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 3	35,00 Euro	150,00 Euro
Unbefugtes Abstellen von Gegenständen und Lagern von Materialien	§ 3 Abs. 2 Ziffer 4	40,00 Euro	510,00 Euro
Unerlaubtes Befahren von Anlagen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 5	35,00 Euro	150,00 Euro
Verschmutzung durch Abfall ohne Verletzungsgefahr (Plastik, Papier, etc.)	§ 3 Abs. 2 Ziffer 9	35,00 Euro	510,00 Euro
Verschmutzung durch Abfall mit Verletzungsgefahr (Glas, scharf-kantige Dosen, etc.)	§ 3 Abs. 2 Ziffer 9	55,00 Euro	510,00 Euro
Urinieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 10	40,00 Euro	200,00 Euro
Verunreinigung durch Hunde und andere Tiere	§ 5 Abs. 1	45,00 Euro	500,00 Euro
Hunde nicht an der Leine führen	§ 5 Abs. 2	25,00 Euro	500,00 Euro
Unerlaubtes Füttern von Tauben und Katzen	§ 5 Abs. 4	35,00 Euro	1.000,00 Euro
Unerlaubte Nutzung von Spielplätzen	§ 7 Abs. 1 – 4	25,00 Euro	75,00 Euro
Mitführen von Tieren auf Spielplätzen	§ 7 Abs. 5	35,00 Euro	250,00 Euro
Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder Drogen auf öffentlichen Spielplätzen	§ 7 Abs. 7	35,00 Euro	150,00 Euro
Fehlende oder nicht in ausreichender Größe aufgestellte oder nicht rechtzeitig entleerte Abfallbehälter an Betrieben gemäß § 8	§ 8 Abs. 1	35,00 Euro	200,00 Euro
Nicht entfernter Abfall im Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb	§ 8 Abs. 2	55,00 Euro	500,00 Euro
Kontaktaufnahme innerhalb der	§ 11 Satz 1	55,00 Euro	200,00 Euro

Sperrbezirke, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren			
Durchführen von sexuellen Handlungen gegen Entgelt innerhalb der Sperrbezirke	§ 11 Satz 2	55,00 Euro	200,00 Euro
Hervorrufen von Brandgefahr oder erheblicher Belästigung anderer Personen oder der Umgebung durch Grillen	§ 12 Abs. 1	55,00 Euro	500,00 Euro
Grillen in nicht zugelassenen Bereichen oder fehlende Berücksichtigung des erforderlichen Abstandes	§ 12 Abs. 2	35,00 Euro	300,00 Euro
Benutzung von ungeeignetem Grillgerät oder die Benutzung untersagter Substanzen wie Spiritus oder anderer flüssiger Grillanzünder, nicht ausreichender Abstand zum Boden, Beschädigung des Untergrundes sowie Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer - ohne Beschädigung - mit Beschädigung	§ 12 Abs. 3	 35,00 Euro 55,00 Euro	 250,00 Euro 500,00 Euro
Grillfeuer nicht beaufsichtigen oder nicht restlos löschen sowie ordnungswidriges Entsorgen von Grillasche oder Grillabfällen	§ 12 Abs. 4	55,00 Euro	750,00 Euro
Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer	§ 13 Abs. 1	35,00 Euro	500,00 Euro
Wegwerfen von glimmenden Gegenständen oder sonstigen Gegenständen, die geeignet sind Feuer zu verursachen	§ 13 Abs. 2	35,00 Euro	500,00 Euro
Fahren, Parken, Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern oder mehrspurigen Fahrräder auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem, auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, in öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- oder Bolzplätzen - mehrspurige Fahrräder, Anhänger - PKW - LKW	§ 14	 25,00 Euro 35,00 Euro 50,00 Euro	 100,00 Euro 150,00 Euro 150,00 Euro

§ 8
Inkrafttreten

Diese 6. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 16.03.2017

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde

Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (http://www.vmp-rheinland) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.03.2017	26.04.2017	Trägerschaft Offene Ganztagsschulen (OGS)	VgV Ausschreibung	Anzeigen
16.03.2017	-	Deutschherrenschule Rollladenarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.03.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Krämer